

A n s c h u l d i g u n g s s c h r i f t

gegen

- 1.) den stud.theol. Bernhard S c h ö n e, geb.am 16.Dezember 1913 in Greifswald, wohnhaft in Berlin-Dahlem, Schorlemer-Allee 23a,
- 2.) den stud.theol. Siegfried A n z, geb.am 7.Februar 1915 in Möckern b/Magdeburg, wohnhaft in Berlin-Steglitz, Althoffstr.14 b/Hirschberg,
- 3.) den stud.theol.Hermann A n d r ä, geb.am 20.Januar 1914 in Nowawes, wohnhaft in Potsdam, Kunersdorfer Str.35.

Die drei Angeschuldigten sind in der Theologischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität Berlin als Studierende eingeschrieben. S c h ö n e hat 3 Semester, A n z 5 Semester und A n d r ä 3 Semester studiert. Die Rückmeldung der Angeschuldigten aus den Semesterferien Ostern 1937 wurde für das Semester 1937 nicht angenommen, weil sie den Nachweis einer erhöhten Bereitschaft im Dienste für Volk und Staat nicht erbrachten. Am 25.April 1937 richtete dann der Angeschuldigte S c h ö n e im Namen und im Einverständnis mit den Angeschuldigten A n z und A n d r ä an den Rektor der Universität Berlin ein Schreiben, in dem er als Grund für seine Weigerung, außerhalb seines Studiums sich in einer Gliederung oder einem angeschlossenen Verbands der den Staat tragenden nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zum Wohle von Volk und Staat zu betätigen, angibt, daß die Partei die christliche Kirche unterdrücke und in der Verkündigung des Evangeliums behindere. Diese schweren, gänzlich unzutreffenden Anschuldigungen der drei Angeschuldigten stellen sich als ein schwerer Verstoß gegen die Pflichten dar, die dem Studierenden einer deutschen Hochschule im nationalsozialistischen Staate obliegen. Es wird daher gegen sie hiermit vor dem Dreier-Ausschuß der Friedrich Wilhelms-Universität zwecks Ahndung dieses Verhaltens der drei Angeschuldigten Anklage erhoben.

Berlin, den 6.Mai 1937

D e r R e c h t s r a t

gez. Dr. Leitmeyer

In der Disziplinarsache

gegen

- 1.) den stud.theol. Bernhard S c h ö n e, geb.am 16.Dezember 1913 in Greifswald, wohnhaft in Berlin-Dahlem, Schorlemer-Allee 23a,
- 2.) den stud.theol. Siegfried A n z, geb.am 7.Februar 1915 in Möckern b/Magdeburg, wohnhaft in Berlin-Steglitz, Althoffstr.14 b/Hirschberg,
- 3.) den stud.theol.Hermann A n d r ä, geb.am 20.Januar 1914 in Nowawes, wohnhaft in Potsdam, Kunersdorfer Str.35.

hat der Dreier-Ausschuß der Universität Berlin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.Mai 1937 in der Sitzung vom 28.Mai 1937 folgendes für Recht erkannt:

Die Angeschuldigten werden gemäß Stück 4 d der Strafordnung vom 1.April 1935 mit Entfernung von der Universität Berlin bestraft.

G r u n d e

Die Angeschuldigten sind in der Theologischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität Berlin als Studierende eingeschrieben.

S c h ö n e hat bisher 3, A n z 5 und A n d r ä 3 Semester studiert.

Im Februar 1937 wurde festgestellt, daß einige Theologiestudenten der Universität Berlin, darunter die drei Angeschuldigten, Kurse besucht hatten, die vom Bruderrat der "Bekennenden Kirche" veranstaltet wurden, obwohl in einem Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. November 1936 der Besuch derartiger Ersatzkurse anstelle der Hochschulvorlesungen als ein Boykott gegen Hochschullehrer angesehen wurde und unter Androhung der Strafe des dauernden Ausschlusses vom Studium an allen deutschen Hochschulen verboten war. Bei ihrer Vernehmung durch den Rechtsrat der Universität Berlin gaben am 11. März bzw. 3. April bzw. 6. April d. Js. die drei Angeschuldigten dann an, daß sie die vom Bruderrat der "Bekennenden Kirche" veranstalteten Kurse trotz des ihnen bekannten Erlasses vom 17. November 1936 besucht haben, weil sie diese Kurse nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung des Hochschulstudiums angesehen und nicht die Absicht hatten, einen Boykott gegen Hochschullehrer auszuüben. Diese Erklärung erschien glaubhaft und es wurde deshalb im Disziplinarwege gegen die drei Angeschuldigten zunächst nichts unternommen. Ihre Rückmeldung aus den Semesterferien Ostern 1937 für das Sommersemester 1937 wurde im Auftrage des Rektors der Universität Berlin von dem Rektorats-Assistenten, Pro. Dr. R i s s e, aber deshalb nicht angenommen, weil keiner der Angeschuldigten den Nachweis einer erhöhten Bereitschaft im Dienste von Volk und Staat erbrachte, wie es die Strafordnung vom 1. April 1935 im Stück 1 von den Studierenden einer deutschen Hochschule verlangt.

Am 25. April 1937 richtete daraufhin der Angeschuldigte S c h ö n e im Namen und im Einverständnis mit den Angeschuldigten A n z und A n d r ä an den Rektor der Universität Berlin ein Schreiben, in welchem er als Grund für seine Weigerung, außerhalb seines Studiums sich in einer Gliederung oder einem angeschlossenen Verbands der den Staat tragenden Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zum Wohle von Volk und Staat zu betätigen, angibt, daß die Partei die christliche Kirche unterdrücke und in der Verkündigung des Evangeliums hindere. Auf Grund dieses Schreibens ist dann gegen die Angeschuldigten Anklage vor dem Dreier-Ausschuß erhoben worden. In der mündlichen Verhandlung am 21. Mai 1937 haben die Angeschuldigten die in dem Schreiben vom 25. April 1937 vertretene Ansicht erneut vorgetragen und noch hinzugefügt, daß sie Veranstaltungen, Seminare und Vorlesungen der "Bekennenden Kirche" auch weiterhin besuchen würden, obwohl noch durch eine besondere Verurteilung des Rektors vom 4. Mai 1937 es allen Studierenden der Universität ausdrücklich verboten ist, an Theologischen Kursen, Seminaren, Vorlesungen und ähnlichen Einrichtungen außerhalb der Universität, die nicht von der Universität genehmigt sind, teilzunehmen.

Die von den drei Angeschuldigten im dem Schreiben an den Rektor der Universität Berlin vom 25. April 1937 erhobenen schweren objektiv unwarren Anschuldigungen gegen Staat und Partei sind nach Ansicht des Disziplinargerichts auf die Unwissenheit und Unreife der Angeschuldigten, nicht jedoch auf eine staatsfeindliche Einstellung zurückzuführen. Wäre letzteres der Fall, so wäre gegen die drei Angeschuldigten nur die schwerste, dem Disziplinargericht zur Verfügung stehende Strafe, der Ausschluß vom Studium an allen deutschen Hochschulen, zu verhängen gewesen.

Das Disziplinargericht stellt jedoch fest, daß die drei Angeschuldigten zunächst den Besuch verbotener Kurse mit der Begründung zu ent-

schuldigen versuchten, daß sie den ergangenen ministeriellen Erlaß, der von dem Ersatz von HochschulsVorlesungen und vom Boykott gegen Hochschullehrer spricht, nicht auf sich bezogen. Tatsächlich handelt es sich aber nach Überzeugung des Disziplinargerichts bei dieser Angabe um eine leere Ausrede. Dies geht daraus hervor, daß die drei Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung vor dem Dreier-Ausschuß am 21. Mai 1937 erklärten, daß sie auch trotz des Verbots des Rektors der Universität vom 4. Mai 1937, welches nicht nur Ersatzvorlesungen und Boykottthandlungen gegen Hochschullehrer, sondern ganz allgemein den Besuch jeglicher theologischen Kurse, Seminare, Vorlesungen außerhalb der Universität verbietet, Kurse und Veranstaltungen der "Bekennenden Kirche" besuchen würden.

Gegen die Angeschuldigten ist somit zunächst der Vorwurf der Unwahrhaftigkeit begründet. Darüber hinaus haben sie sich auch des Ungehorsams gegenüber einem ministeriellen Erlaß schuldig gemacht und offen erklärt, daß sie auch eine Anordnung des Rektors der Universität nicht befolgen würden. Unwahrhaftigkeit und Widerspenstigkeit sind Charakterfehler, die einem Studenten einer deutschen Hochschule nicht nachgesehen werden können, und die in der Regel es notwendig machen, den betreffenden Studenten vom weiteren Hochschulstudium fernzuhalten. Nach Ansicht des Disziplinargerichts handelt es sich bei den Angeschuldigten aber um drei junge Leute die Kreisen in die Hände gefallen sind, welche es als ihre Aufgabe ansehen, durch Schüren des Kirchenstreits Unruhe und Zwiespalt in die Deutsche Volksgemeinschaft zu bringen. Wäre dieses nicht der Fall, so besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß die Angeschuldigten sich in der Weise verhalten hätten, wie sie es getan haben. Auch hat der Dreier-Ausschuß die berechtigte Hoffnung, daß die Angeschuldigten gute und der deutschen Volksgemeinschaft dienende Geistliche werden können, wenn sie es fertig bringen, ihre bisherigen unheilvollen Beziehungen zu lösen. Hierzu soll ihnen Gelegenheit gegeben werden und deshalb hat der Dreier-Ausschuß davon Abstand genommen, sie mit dem Ausschluß vom Studium an allen deutschen Hochschulen zu bestrafen. Die Strafe der Entfernung von der Universität Berlin soll den Angeschuldigten aber eindringlichst vor Augen führen, daß sie auf dem Wege, den sie beschritten haben, nicht zu dem, von jedem deutschen Studenten zu erstrebenden Ziel, zum Wohle der Deutschen Volksgemeinschaft etwas leisten zu können, kommen werden. Es soll ihnen noch einmal Gelegenheit gegeben werden sich zu besinnen und umzukehren. Ergreifen sie diese Gelegenheit nicht, dann haben sie es allein sich selbst zuzuschreiben, wenn sie als Staatsfeinde und Volksschädlinge behandelt und bestraft werden.

Berlin, den 28. Mai 1937

Der Rektor
i. V. gez. Hoppe

Der Rechtsrat
gez. Dr. Leitmeyer

Beglaubigt: Gez. Schiefelbein